

Für die Werkstatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 16

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche Seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen. Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absätze beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschlüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Zentren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben. Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Juli 1888.

Der Präsident: **Schoch**. Der Protokollführer: **Schakmann**.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 29. Juli 1888.

Der Präsident: **G. Ruffy**. Der Protokollführer: **Ringier**.

Bereinswesen.

Schweiz. Schlossermeister-Verein. Die große soziale und politische Revolution, welche vor hundert Jahren von Frankreich ausging und ganz Westeuropa verjüngte, hat, wie das bei derartigen Stürmen immer zu geschehen pflegt, mit wildem Unverstand auch manche in ihrem Kerne gute Einrichtung, statt sie zeitgemäß zu reformiren, von Grund aus vertilgt. In unfreien und beengenden Verhältnissen aufgewachsen, suchte man die wahre Freiheit im andern Extrem, in der schrankenlosen Ungebundenheit des Individuums. Die Todtengräber der früheren Zünfte und Handwerksinnungen hielten sich nicht weniger für Heilande der gesellschaftlichen Ordnung als die politischen Umsturz männer. In neuerer Zeit hat man aber wieder Manches schätzen gelernt, was die Alten gekannt, Jahrhunderte lang geübt und gepflegt.

Diese Gedanken beschließen den Berichtstatter der „Neuen Zürcher-Zeitung“ bei der Versammlung der schweizerischen Schlossermeister, die letzten Sonntag, 47 Mann stark, aus allen Theilen der Schweiz im Gasthose zur „Baage“ in

Baden tagte. Der Zweck dieser Versammlung war die Gründung eines schweizerischen Schlossermeister-Verbandes. Die Anregung dazu war vom Verband Zürich und Umgebung ausgegangen. Der Präsident desselben, Konrad Muegg, leitete die Verhandlungen; der Quästor, W. Hartmann, versah das Aktariat und Meister J. J. Hafner referirte kurz und bündig über Nothwendigkeit, Nutzen und Zweck des zu gründenden Berufsvereins. Er deutete hin auf die Erfolge der bestehenden Innungen des Auslandes und der in der Schweiz entstandenen Vereine. Es sollen nicht allein die Interessen des Arbeitgebers, sondern auch die des Arbeiters geschützt werden. Der Verband soll unter Anderem auch seine Spitze gegen diejenigen unruhigen Elemente, Hezer und Störer richten, die durch Einschüchterung und Gewalt den friedlichen Arbeiter an der Arbeit hindern wollen. Die Disziplin, welche unter den Arbeitern herrscht, möge auch bei den Meistern eintreten, dann werde sie die Eintracht stark machen.

Der Beifall, den die Worte des Referenten fanden, und die weiteren Auseinandersetzungen von mehreren Vertretern schon bestehender lokaler Meisterverbände, wie von Basel und St. Gallen, zeigten deutlich, daß die anwesenden Meister die Sache ernst nahmen. Die Männer, welche während der Woche an ruhiger Esse mit kunstgeübter Hand den schweren Hammer zu führen verstehen, saßen in ruhiger und würdiger Berathung volle vier Stunden beisammen und stellten einen Statutenentwurf fest, der, nachdem ihn eine Kommission noch weiter geführt hat, in einer folgenden Versammlung definitiv gutgeheißen werden soll.

Die Aufgaben, die sich der schweizerische Schlossermeisterverband stellt, sind folgende: Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen; Einführung möglichst einfacher Werkstättordnungen und Einigung der Regeln bei Einstellung und Entlassung der Gesellen; Regelung des Lehrlingswesens; Anstreben reeller Grundlagen im Submissionswesen; Besprechung der Zollfragen u. a. Der Verband bildet sich aus den lokalen Vereinen und, wo keine solchen sind, aus einzelnen Meistern. Seine Organe sind die General- und Delegirtenversammlung und ein auf drei Jahre gewählter Zentral-Vorstand. Der Vorstand wurde aus folgenden Meistern bestellt: K. Muegg, Präsident (Zürich), J. Hafner und Hartmann (Zürich), Stöhr und Furrer (Winterthur), Gottfried Stierlin (Schaffhausen) und Tobler (St. Gallen). („N. Z. Z.“)

Für die Werkstatt.

Leder an Eisen zu leimen. Man überstreiche das Eisen mit irgend einer Bleifarbe, etwa mit Bleiweiß oder Kienruß. Wenn dann dieser Anstrich getrocknet ist, überstreiche man denselben wiederum mit einem Cemente, welcher folgendermaßen zubereitet ist: Man nehme den besten Leim, weiche ihn in kaltes Wasser, bis er weich geworden ist. Dann löse man ihn in Essig bei einer mäßigen Wärme auf und gebe ein Drittel seiner Masse Weißfichten-Terpentin dazu, mische Alles gründlich und bringe es mittelst des Essigs zu einer geeigneten Konsistenz, um es dann mit einem Pinsel noch und zwar heiß ausbreiten zu können, worauf man sofort das Leder auflegen, anspannen und fest andrücken muß. Bei einer Riemenscheibe ziehe man das Leder fest an dieselbe an und lege die Enden übereinander und klammere fest.

Berschiedenes.

Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung. Berlin 1889. Die Zahl der Anmeldungen zur Ausstellung hat alle Erwartungen übertroffen; der verfügbare Raum ist